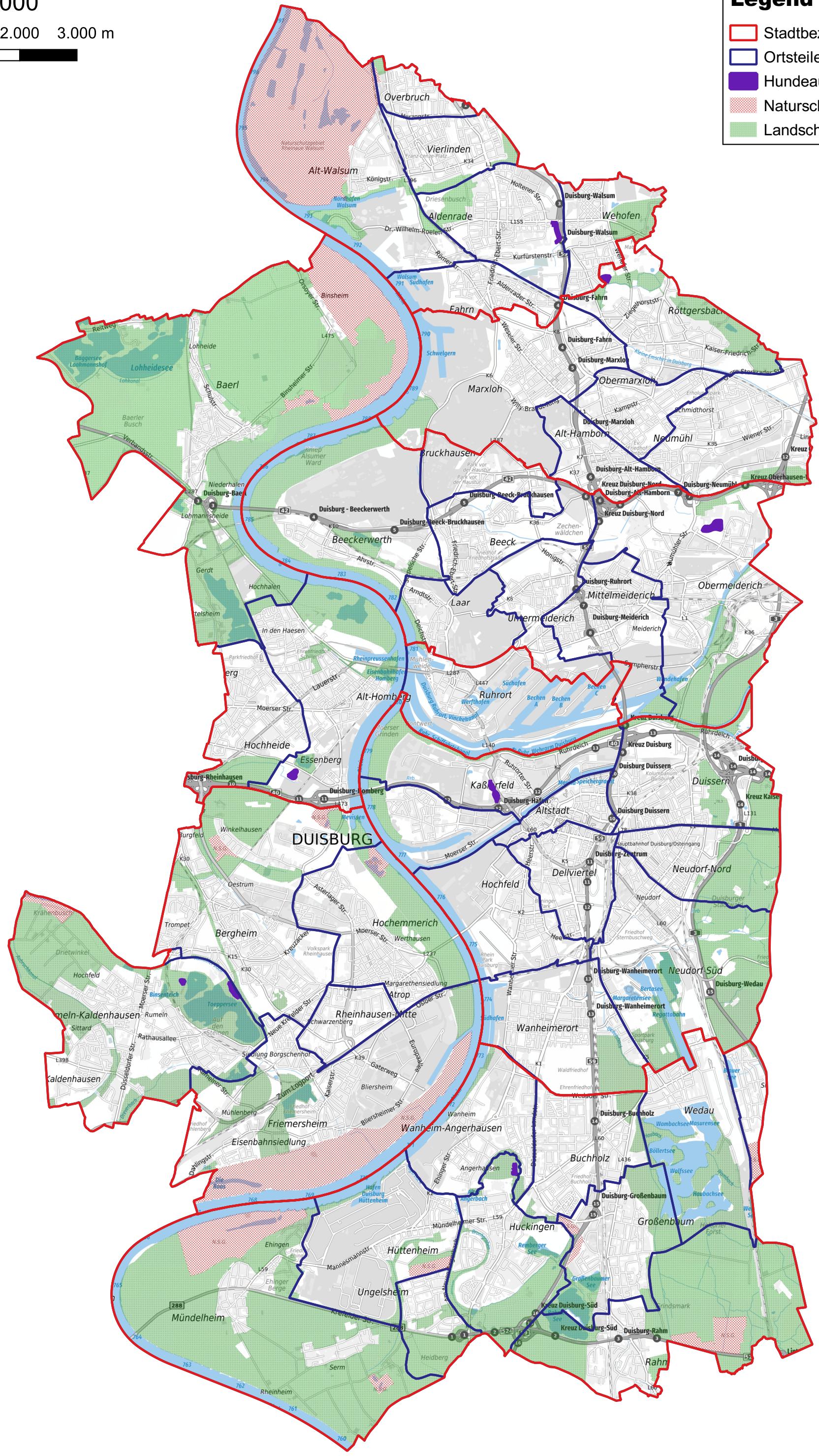


1:65.000

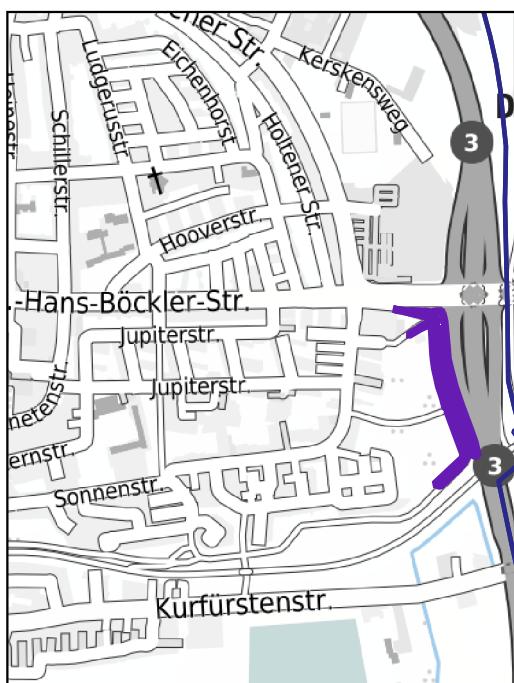
0 1.000 2.000 3.000 m

Legend

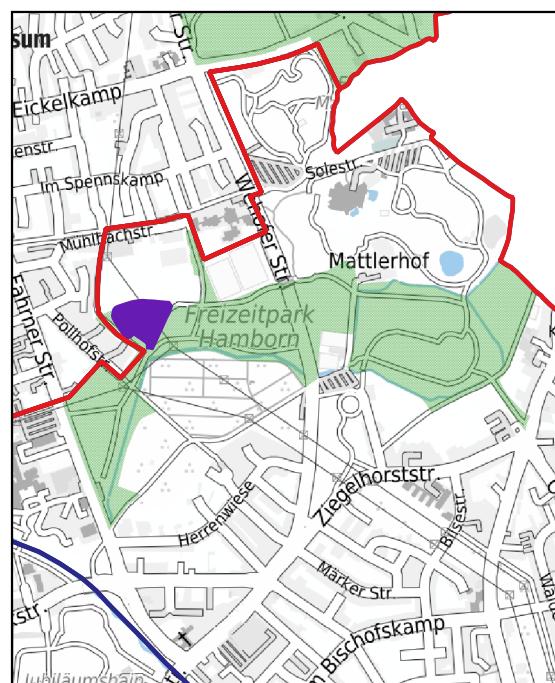
- Stadtbezirke
- Ortsteile
- Hundeauslaufflächen
- Naturschutzgebiet
- Landschaftsschutzgebiet



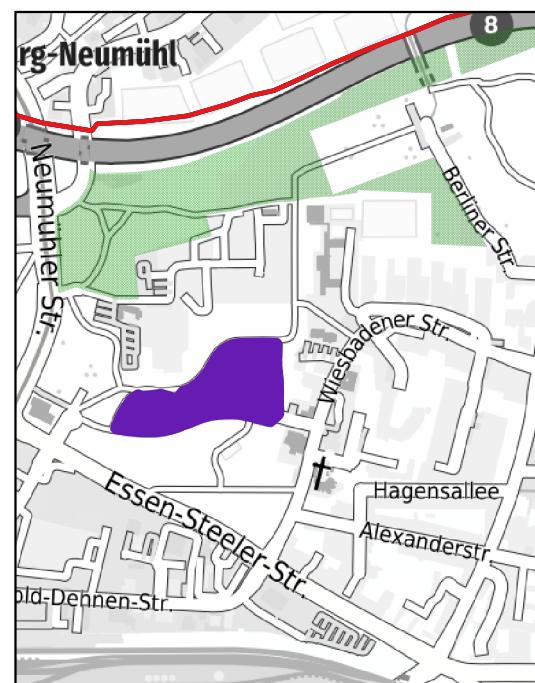
Freilaufflächen



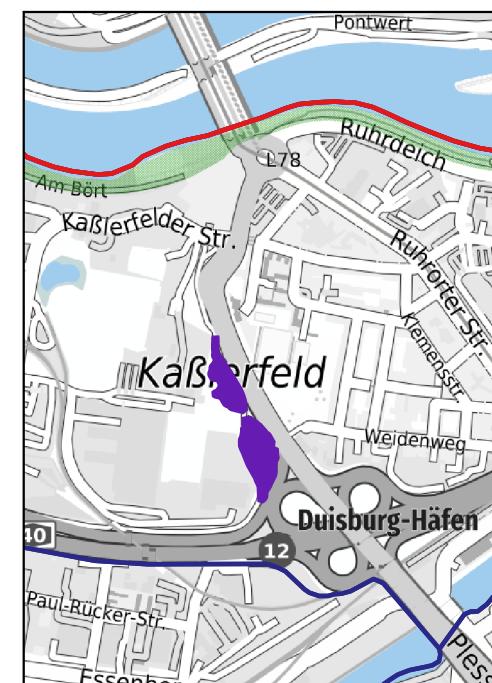
Walsum: Grünzug Sonnenstraße



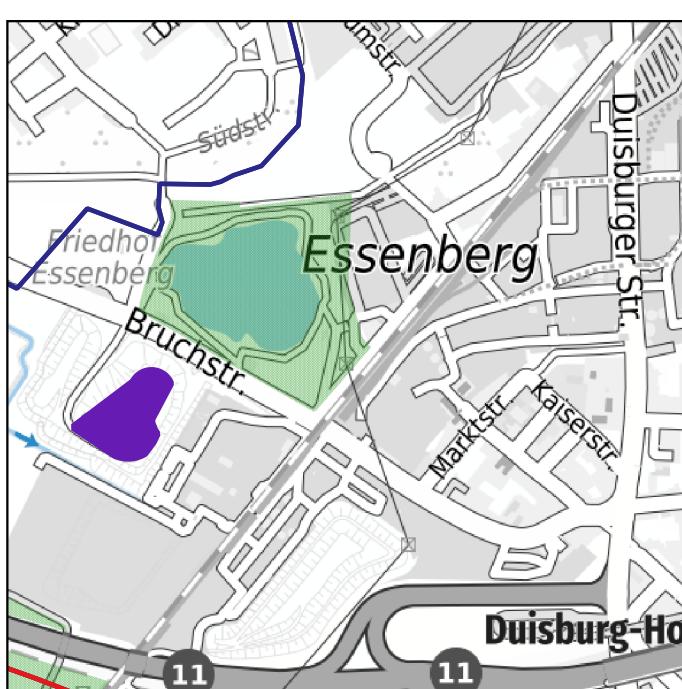
Hamborn: Freizeitpark Hamborn



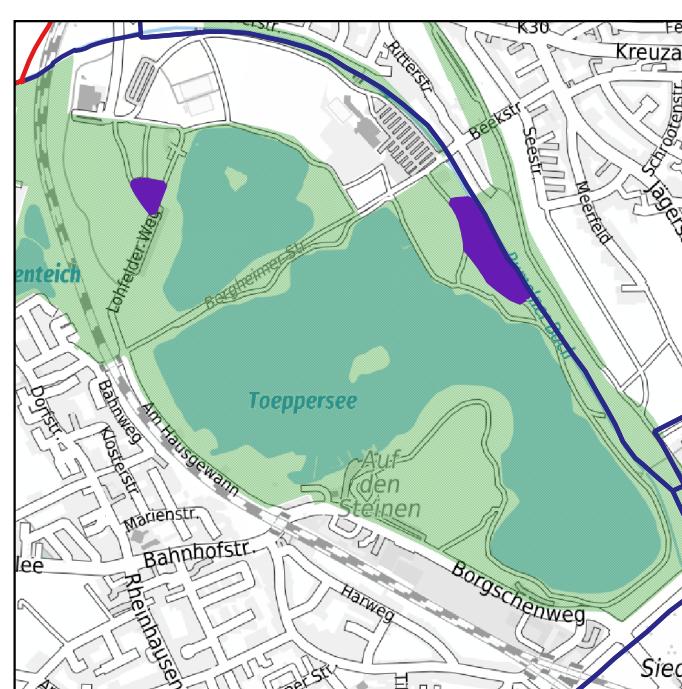
Meiderich/ Beeck: Grünanlage Hagenshof



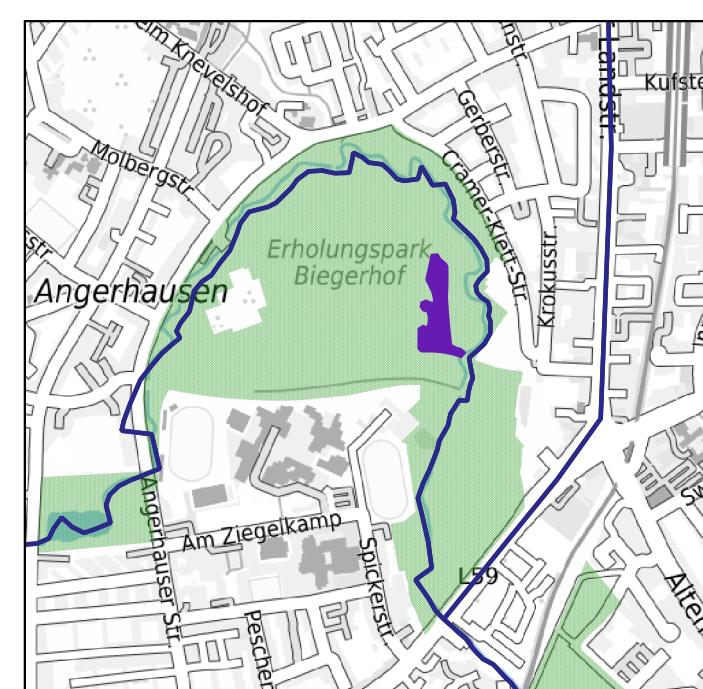
Mitte: Grünzug Kaßlerfeld



Homberg/ Ruhrort/ Baerl: Halde Essenberg



Rheinhausen: Toeppersee
(nördl. Spielplatz und westl. Lohfelder Weg)



Süd: Biegerpark

Freilaufmöglichkeiten

In Duisburg gibt es eine Vielzahl an Flächen, auf denen Hunde unangeleint laufen dürfen.

In den Duisburger **Waldgebieten** darf nach dem Landesforstgesetz ein Hund im Einflussbereich der Halterin bzw. des Halters im Bereich der Wege unangeleint bleiben. Dabei ist jedoch darauf zu achten, dass die Lebensgemeinschaft Wald und die Bewirtschaftung des Waldes nicht gestört, Wildtiere nicht beunruhigt sowie andere schutzwürdige Interessen der Waldbesitzer und die Erholung Anderer nicht unzumutbar beeinträchtigt werden. Diejenigen Hunde, die ihrem natürlichen Jagdtrieb folgen, dürfen also nicht abgeleint werden.

Im Gegensatz zu den Naturschutzgebieten gilt in den Duisburger **Landschaftsschutzgebieten**, soweit sie keine Park-, Garten- oder Grünanlagen sind, nach dem Landschaftsgesetz und dem Landschaftsplan der Stadt Duisburg keine generelle Anleinplicht. Es ist jedoch verboten, wildlebende Tiere einschließlich ihrer Entwicklungsformen zu fangen, zu entnehmen, zu töten, zu beschädigen oder zu beunruhigen. Ein Beunruhigen kann zum Beispiel auch durch freilaufende Hunde erfolgen. Daher ist auch hier unbedingt dafür zu sorgen, dass ein Hund im Einflussbereich des Halters bleibt. Landwirtschaftlich genutzte Flächen sind nicht für den Hundeauslauf freigegeben.

Eine besondere Ausschilderung für diese Bereiche ist auf Grund der gesetzlichen Regelung nicht notwendig.

Private Rechte an solchen Flächen bleiben davon jedoch unberührt. Zum Beispiel im Bereich der **Rhein- und Ruhrwiesen** ist der größte Teil der Flächen in Privatbesitz oder verpachtet, so das Eigentümer und Pächter dort das entsprechende Hausrecht ausüben dürfen. Der Hundeauslauf ist dort zumeist nicht gestattet.

In einigen **Park-, Garten- und Grünanlagen** sind darüber hinaus Bereiche eingerichtet und beschildert worden, in denen die generelle Anleinplicht nicht gilt.

Sogenannte § 3- und § 10-Hunde benötigen in sämtlichen oben genannten Bereichen jedoch eine Befreiung von der Leinenpflicht durch das Ordnungsamt.

Grundsätzlich obliegt es ausschließlich dem Hundehalter, sich mit den geltenden Regelungen vertraut zu machen und eigenverantwortlich zu erkennen, ob und wo er seinen Hund unangeleint laufen lassen darf.

Nach wie vor besteht in sämtlichen Bereichen die Pflicht, Rücksicht zu nehmen und Gefahren zu vermeiden, die vom Tier ausgehen können.

Flächenbetretungsverbot für alle Hunde

Von Kinderspielplätzen, Sandkästen, Liegewiesen, Sportflächen und Friedhöfen sind Hunde jeder Rasse und Größe fernzuhalten. Auch auf Wochenmärkten ist die Mitnahme von Hunden - bis auf Blindenhunde - verboten.

Hunde an die Leine

Grundsätzlich sind alle Hunde nach dem Landeshundegesetz NRW in folgenden Bereichen an einer zur Vermeidung von Gefahren geeigneten Leine zu führen:

- in Fußgängerzonen, Hauptverkehrsbereichen und anderen innerörtlichen Bereichen, Straßen und Plätzen mit vergleichbarem Publikumsverkehr,
- in der Allgemeinheit zugänglichen, umfriedeten Park-, Garten- und Grünanlagen mit Ausnahme besonders ausgewiesener Hundeauslaufflächen,
- bei öffentlichen Versammlungen, Umzügen, Volksfesten und sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen,
- in öffentlichen Gebäuden, Schulen und Kindergärten,
- in Fluren, Aufzügen, Treppenhäusern und auf Zuweegen von Mehrfamilienhäusern (§3 und §10 Hunde).

Nach dem Landschaftsgesetz und dem Landschaftsplan der Stadt Duisburg gilt in den Naturschutzgebieten in Duisburg eine generelle Leinenpflicht für alle Hunde.

In ausgewiesenen Park-, Garten und Grünanlagen sind nach der Sicherheits- und Ordnungsverordnung der Stadt Duisburg alle Tiere und Hunde an der Leine zu führen.